

ENTWURF

DStGB/DST-Mustervereinbarung

Vereinbarung über Ausgleichszahlungen an Städte oder Gemeinden im Rahmen des Übertragungsnetzausbaus

(Ausgleichszahlungsvereinbarung)

zwischen

Übertragungsnetzbetreiber X

. im Folgenden: Vorhabenträgerin .

und

der Stadt oder Gemeinde X/Interessenverband

. im Folgenden: Stadt oder Gemeinde/Interessenverband .

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, eine Stromleitung als 300-kV Hochspannungsfreileitung oder als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung neu zu errichten und zu betreiben, die teilweise auch über das Gebiet der Stadt oder Gemeinde verläuft. Sie geht dabei aktiv auf die betroffene Stadt, Gemeinde oder ihren Interessenverband zu, sobald ihr die Länge der Leitung und deren Verlauf über das Stadt- oder Gemeindegebiet bekannt ist, um sie über geplanten Leitungsneubaumaßnahmen zu informieren und ihr hierfür eine entsprechende Ausgleichsleistung anzubieten.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien nach Erlass des für ihr Gemeindegebiet maßgeblichen Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung für die Stromleitung folgende Vereinbarung:

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Zahlung einer Ausgleichsleistung durch die Vorhabenträgerin an die vom Freileitungsneubauvorhaben betroffene Stadt oder Gemeinde, um mögliche Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Stromfreileitung für das Stadt- oder Gemeindegebiet auszugleichen.

§ 2 Ausgleichszahlung der Vorhabenträgerin

(1) Die Vorhabenträgerin leistet an die Stadt oder Gemeinde zur Erreichung des sich aus § 1 ergebenden Leistungszwecks eine Ausgleichszahlung in Gestalt eines einmaligen pauschalen Geldbetrages in Höhe von 40.000 Euro pro Kilometer Leitungslänge, also insgesamt ___ Euro.

(2) Der Betrag errechnet sich auf der Grundlage der im Stadt- oder Gemeindegebiet liegenden Länge der Freileitungstrassen-Achse (im Folgenden: Leitungslänge) multipliziert mit dem in Abs. 1 bezifferten pauschalen Geldbetrag.

(3) Erfasst werden die Anwendungsfälle

a) Leitungsneubau von Höchstspannungsfreileitungen ab 380kV

b) Leitungsneubau von Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300kV.

c) In beiden Spannungsebenen ist neben dem Leitungsneubau auch der Neubau in Parallelführung zu bestehenden Freileitungen sowie der Neubau in bestehenden Leitungstrassen geringerer Spannungsebene durch Leitungsmithnahme von dem Anwendungsbereich erfasst.

§ 3 Fälligkeit und Mittelverwendung der Ausgleichszahlung

(1) Die gem. § 2 zu zahlende Ausgleichsleistung an die Stadt oder Gemeinde wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung fällig. Erfolgt die Errichtung der Stromleitung abschnittsweise, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Inbetriebnahme des jeweiligen Leitungsabschnitts. Die Vorhabenträgerin hat der Stadt oder Gemeinde die tatsächliche Inbetriebnahme der Stromleitung oder des jeweiligen Teilabschnitts unter Angabe des genauen Datums fünf Wochen vor der Inbetriebnahme anzuzeigen.

(2) Die Verwendung der Ausgleichsleistung durch die Stadt oder Gemeinde unterliegt keiner Zweckbindung. Die konkrete Mittelverwendung verbleibt grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in der Autonomie der begünstigten Stadt oder Gemeinde.

§ 4 Keine Verpflichtung der Stadt oder Gemeinde

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung und die Gewährung der Ausgleichszahlung werden keine Verpflichtungen der Stadt oder Gemeinde begründet. Die hoheitlichen Rechte und Pflichten der Stadt oder Gemeinde bleiben

von dieser Vereinbarung unberührt. Die Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Position, die die Organe und Vertreter der Stadt oder Gemeinde zu dem Vorhaben einnehmen und in öffentlich-rechtliche Planungsverfahren einbringen.

§ 5 Nachträgliche Änderungen des Trassenverlaufs

Sofern sich nach Abschluss dieser Vereinbarung und vor Inbetriebnahme der Leitung der planfestgestellte Trassenverlauf ändert und dadurch das Stadt- oder Gemeindegebiet nicht mehr beeinträchtigt wird, entfällt die Pflicht der Vorhabenträgerin, an die Stadt oder Gemeinde die Ausgleichszahlung zu zahlen. Wird das Stadt- oder Gemeindegebiet nicht mehr in dem bisherigen Umfang beeinträchtigt, reduziert sich die Pflicht der Vorhabenträgerin an die Stadt oder Gemeinde die Ausgleichsleistung zu zahlen entsprechend der geänderten Leitungslänge auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet.

§ 6 Wirksamkeit, Voraussetzung

(1) Der Abschluss der Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats der Vorhabenträgerin zu der Entscheidung der Geschäftsführung der Vorhabenträgerin, Ausgleichszahlungen an die Stadt oder Gemeinde zu leisten.

(2) Zudem ist die Zustimmung der Stadt- oder Gemeindevertretung zum Abschluss der Vereinbarung einzuholen und der Vereinbarungsabschluss der nach dem Landesrecht zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Ausgleichszahlungsvereinbarung tritt einen Monat nach Eingang des Nachweises der Anzeige gem. Abs. 2 bei der Vorhabenträgerin in Kraft. Die Vorhabenträgerin hat der Stadt oder Gemeinde innerhalb dieses Zeitraums die Zustimmung des Aufsichtsrats gem. Abs. 1 anzuzeigen. Die Vereinbarung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung rechtswirksam.

§ 7 Nachweispflicht

(1) Die Stadt oder Gemeinde teilt der Vorhabenträgerin nach Eintritt der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 die Bankverbindung mit, auf die der Betrag überwiesen werden soll.

(2) Sowohl die Stadt oder Gemeinde als auch die Vorhabenträgerin haben die nach Abs. 1 und Abs. 2 erforderlichen Nachweise der jeweils anderen Vertragspartei als Voraussetzung für das In-Kraft-Treten der Vereinbarung gem. § 6 Abs. 3 rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Leitung bzw. des Leitungsabschnitts und damit vor der geplanten Auszahlung vorzulegen.

§ 8 Transparenz

Die Vorhabenträgerin und die Stadt oder Gemeinde werden über Abschluss und Inhalt der Vereinbarung jederzeit Transparenz herstellen. Sie sind berechtigt, über die Tatsache des Abschlusses der Vereinbarung und ihren Inhalt öffentlich zu informieren und die abgeschlossene Vereinbarung zu veröffentlichen.

§ 9 Kündigung

Die Stadt oder Gemeinde ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Vereinbarung zu kündigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der vorliegenden Vereinbarung rechtlich oder wirtschaftlich entsprechen oder jedenfalls am nahestehen kommen.

(2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform.

(3) Weitere Ansprüche der Gemeinden gegen den Vorhabenträger bleiben im Übrigen von der Ausgleichszahlung unberührt.

Für die Stadt oder Gemeinde/Interessenverband:

_____, den _____

Für die Vorhabenträgerin:

X, den _____

Für den Vorhabenträger Übertragungsnetzbetreiber X

Erläuterungen

Hintergrund

Der Bundestag hat infolge des Reaktorunglücks in Fukushima im August 2011 das sogenannte „Energiepaket“ beschlossen, mit dem die Energiewende in Deutschland eingeleitet worden ist. Im Mittelpunkt des Pakets steht der Ausstieg aus der Stromerzeugung durch Atomenergie bis zum Jahr 2022, die schrittweise Umstellung auf erneuerbare Energien (Windkraft, Solarkraft, Wasserkraft, Geothermie, Biomasse) und der beschleunigte Ausbau des Höchstspannungs-Übertragungsnetzes in Deutschland, für den das Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität vom 28.7.2011 (BGBl. I S. 1690) die Grundlage bietet. Wesentliche Elemente des beschleunigten Netzausbaus sind die Pflicht zur Entwicklung und bundesweiten Konsultation von Netzentwicklungsplänen, hierauf aufbauend die Aufnahme von Stromleitungen mit europäischer oder überragender Bedeutung im Bundesbedarfsplan, eine verfahrensmäßige Straffung und Beschleunigung der Zulassungsverfahren und eine Verkürzung des Rechtswegs durch das neu geschaffene Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG).

Die Grundlage für die Vereinbarung über Ausgleichszahlungen im Rahmen des Übertragungsnetzausbaus ist das 2011 verabschiedete Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizität und der neu eingefügten Regelung in § 5 Absatz 4 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV). Die neue Regel dient der regulatorischen Anerkennung von Zahlungen der Netzbetreiber an Städte und Gemeinden zur Erhöhung der Akzeptanz des notwendigen Leitungsbaus (vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 35). Es handelt sich dabei grundsätzlich um eine freiwillige Zahlung, auf die die Stadt oder Gemeinde keinen rechtlichen Anspruch hat. Soweit die Übertragungsnetzbetreiber an betroffene Städte und Gemeinden Ausgleichszahlungen für mögliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau von Höchstspannungs- oder Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen stehen, vornehmen, werden diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 StromNEV als Kosten des Netzbetriebs bzw. als nicht beeinflussbare Kostenteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, anerkannt (§ 5 Abs. 4 StromNEV i.V.m. § 11 Abs. 2 Nr. 8b ARegV).

Zu § 1: Zweck der Vereinbarung

Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Ausgleichszahlungen der Übertragungsnetzbetreiber als Option vorgesehen, um mögliche Beeinträchtigungen zu kompensieren, die im Zusammenhang mit dem Leitungsneubau stehen. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass die Errichtung bzw. Ertüchtigung von Stromfreileitungen immer eine Beeinträchtigung für betroffene Städte und Gemeinden bedeutet. Anders als bei anderen Infrastrukturvorhaben wie Straßen oder Schienen haben die Städte und Gemeinden entlang einer neuen Stromtrasse keinen eigenen Nutzen von dem Infrastrukturprojekt, z.B. durch Verbesserung der örtlichen Infrastruktur durch Ausfahrten oder Haltepunkte, so dass den dadurch

entstehenden Beeinträchtigungen, wie der kommunalen Planungshoheit und des Landschafts- bzw. Stadt- oder Gemeindebildes, kein Mehrwert gegenüber gestellt werden kann.

Um die Städte und Gemeinden über die geplante Leitungsneubaumaßnahmen zu informieren und hierfür eine Ausgleichszahlung anzubieten, sind die Übertragungsnetzbetreiber gehalten, aktiv auf die betroffenen Städte und Gemeinden bzw. ihrem Interessenverband zuzugehen, sobald ihnen die Länge der Leitung und deren Verlauf über das Stadt- oder Gemeindegebiet bekannt sind. Dies wird in der Regel nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 24 NABEG bei länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen bzw. § 43 Satz 6 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 1 VwVfG bei Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen) bzw. der Plangenehmigung (vgl. § 43 Satz 6 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG bei Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen) der Fall sein, da der Leitungsverlauf damit verbindlich festgelegt wird. Der Leitungsverlauf bildet schließlich die Grundlage für die Berechnung der Höhe der Ausgleichszahlung (vgl. sogleich unter § 2 Abs. 2).

Vertragspartner der Vereinbarung

Grundlage für eine Zahlung kann gem. § 5 Abs. 4 StromNEV eine individuelle Vereinbarung der Netzbetreiber mit den betroffenen Städten und Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird oder eine allgemeine Vereinbarung mit Interessenverbänden der Städte und Gemeinden sein. Im letzteren Fall einer „Generalvereinbarung“ haben Übertragungsnetzbetreiber und betroffene Städte bzw. Gemeinde individuell eine Konkretisierung im Hinblick auf das Leitungsprojekt und den zu zahlenden Ausgleichsbetrag vorzunehmen.

Zu § 2: Ausgleichszahlung der Vorhabenträgerin

Abs. 1: Pauschalbetrag

Die Ausgleichszahlung wird - ausgehend von der Annahme, dass jeder Leitungsneubau eine mögliche Beeinträchtigung im Stadt- oder Gemeindegebiet beinhaltet - in Gestalt eines einmaligen pauschalen Geldbetrages in Höhe von 40.000 Euro pro Trassenkilometer gewährt. Eine Differenzierung bei der Höhe der Ausgleichszahlung ist nicht angezeigt, da die Ausgleichszahlung ausweislich der Gesetzesbegründung für mögliche Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit dem Neubau von Freileitungen stehen, anerkannt werden (vgl. BT Drs. 17/6073, S.35). Damit wird die Motivation des Gesetzgebers deutlich, bei der Bemessung der Ausgleichszahlung nicht an tatsächliche Beeinträchtigungen, die allein Grundlage für weitere Differenzierungen wären, sondern an potentielle Beeinträchtigungen anknüpfen. Letztere können nur pauschal abgegolten werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Auffassung sind, dass die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde die Ausgleichszahlungen erst anerkennt, sofern eine Staffelung des Höchstbetrages

erfolgt. Danach sind die Netzbetreiber gehalten, die Höhe der Zahlung nach objektiven Kriterien zu berechnen. Die Netzbetreiber sehen daher in der Regel eine Staffelung nach der Länge der Leitungstrasse, dem jeweiligen Anwendungsfall und der Anzahl der elektrischen Systeme vor. Sollte die Bundesnetzagentur verbindlich festgelegt nur eine Staffelung des Höchstbetrages anerkennen, kann die Staffelung bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt werden.

Abs. 2: Höhe und Berechnung der Ausgleichszahlung

Von der Vereinbarung erfasst werden nur Zahlungen für Freileitungen auf Transportnetzebene bis zu einer Höhe von 40.000 Euro pro Trassenkilometer. Diese gelten gem. § 5 Abs. 4 StromNEV als anerkennungsfähig im Rahmen der Regulierungsvorgaben. Die Ausgleichszahlung errechnet sich vor dem Hintergrund auf der Grundlage der im Stadt- oder Gemeindegebiet liegenden Länge der Freileitungstrassen-Achse multipliziert mit dem Pauschalbetrag in Höhe von 40.000 Euro.

Abs. 3: Anwendungsfälle

Die Ausgleichszahlungen werden grundsätzlich für alle Netzneubauprojekte in den Gebieten gewährt, in denen der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber das Übertragungsnetz betreibt (sog. Regelzone). Ausdrücklich erstreckt sich der Anwendungsbereich auf den Leitungsneubau von Höchstspannungsfreileitungen ab 380 kV und von Gleichstrom-Hochspannungsfreileitungen ab 300 kV.

Von dem Anwendungsbereich erfasst, sind zukünftig neu zu planende Freileitungsprojekte, die in einer neuen Trasse gebaut werden sollen, als auch Vorhaben, die sich zum maßgeblichen Zeitpunkt im Stadium der konkreten Planung bzw. im Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren befinden (vgl. BT-Drs. 17/6073, S. 35).

Neben dem Leitungsneubau wird auch der sNeubau in Parallelführung zu bestehenden Freileitungen%und der sNeubau in bestehenden Leitungstrassen geringerer Spannungsebenen durch Leitungsmitnahme%verstanden, sofern neue Flächen außerhalb der planfestgestellten Leitungstrassen-Achse in Anspruch genommen werden und es sich damit um neue Trassen oder neue Trassenabschnitte handelt.

Der sNeubau in Parallelführung zu bestehenden Freileitungen%liegt nach den gesetzlichen Vorgaben nur dann vor, wenn es nach dem Neubau auch tatsächlich Parallelführung gibt. Nicht erfasst ist der Fall, dass nach dem Parallelneubau die Bestandsleitung rückgebaut wird. Die Nutzung bestehender Leitungstrassen geringerer Spannungsebenen durch Leitungsmitnahme ist auf die Mitnahme von 110 kV-Leitungen oder mehr beschränkt. Leitungen unterhalb der 110kV-Spannungsebene sind vom Anwendungsbereich nicht erfasst. Von dieser Regelung nicht berücksichtigt wird dagegen, wenn eine Freileitung in einer bestehenden Trasse nach dem NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) nur

optimiert oder verstärkt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn eine 220 kV-Freileitung auf eine 380 kV-Freileitung in einem bestehenden Trassenkorridor ausgebaut wird.

Die Stromnetzentgeltverordnung (§ 5 Abs. 4 StromNEV) sieht derzeit nicht die Möglichkeit der Anwendung einer derartigen Regelung für Erdkabel vor.

Zu § 3: Fälligkeit und Mittelverwendung der Ausgleichszahlung

Abs. 1: Fälligkeit

Die zu zahlende Ausgleichsleistung an die Stadt oder Gemeinde wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung oder des Teilabschnitts fällig. Die Ausgleichszahlungsvereinbarung muss daher noch vor der Inbetriebnahme der Leitung abgeschlossen werden. Die Vorhabenträgerin hat der Stadt oder Gemeinde vor diesem Hintergrund spätestens fünf Wochen vor der tatsächlichen Inbetriebnahme der Stromleitung oder des jeweiligen Teilabschnitts unter Angabe des konkreten Datums die Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Frist von fünf Wochen orientiert sich an dem Wirksamkeitseintritt der Vereinbarung nach § 6 Abs. 3. Die Vereinbarung tritt danach einen Monat nach Eingang des Nachweises der bei der Kommunalaufsicht eingereichten Anzeige sowie der Zustimmung des Stadt- oder Gemeinderatsbeschlusses bei der Vorhabenträgerin in Kraft. Erst zu dem Zeitpunkt kann die Stadt oder Gemeinde die Auszahlung des Ausgleichsbetrages verlangen. Durch die Frist hat sie damit die Möglichkeit rechtzeitig . noch vor Beginn der ~~Ein-Monats-Frist~~ die Anzeige bei der Vorhabenträgerin einzureichen, um mit der Inbetriebnahme der Leitung die Ausgleichszahlung tatsächlich verlangen zu können.

Zu § 4: Keine Verpflichtung der Stadt oder Gemeinde

Die Ausgleichszahlung stellt eine Zuwendung ohne Gegenleistung der Stadt oder Gemeinde dar. Es wird daher mit der Vorschrift klargestellt, dass die Organe und Vertreter der Stadt oder Gemeinde grundsätzlich frei darin sind, welche Position sie zu dem Vorhaben einnehmen.

Zu § 5: Nachträgliche Änderungen des Trassenverlaufs

Sollten sich nachträglich, d.h. nach Abschluss der Vereinbarung jedoch vor Inbetriebnahme der Leitung, z.B. durch bestandskräftige Urteile, Änderungen bezüglich des verbindlich planfestgestellten Trassenverlaufs ergeben, hat die Stadt oder Gemeinde sich darauf einzustellen, dass die Beträge nachträglich angepasst werden oder gänzlich entfallen. Sofern das Stadt- oder Gemeindegebiet nicht mehr beeinträchtigt wird, entfällt die Pflicht der Vorhabenträgerin an die Stadt oder Gemeinde die Ausgleichsleistung zu zahlen gänzlich. Sofern sich die Leitungslänge auf dem Stadt- oder Gemeindegebiet nachträglich ändert, können sich die Ausgleichszahlungsbeiträge entsprechend reduzieren.

Zu § 6: Wirksamkeit, Voraussetzung

Abs. 1: Zustimmung des Aufsichtsrats der Vorhabenträgerin

Der Abschluss der Vereinbarung und damit die Entscheidung der Geschäftsführung der Vorhabenträgerin, Ausgleichszahlungen an die Stadt oder Gemeinde zu leisten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats der Vorhabenträgerin. Damit wird sichergestellt, dass auch die Vorhabenträgerin zum Abschluss der Vereinbarung legitimiert ist.

Abs. 2: Zustimmung der Stadt- oder Gemeindevertretung und Anzeige bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde

Die Tatsache, dass es keine Rechtspflicht zur Anwendung der Regelung des § 5 Abs. 4 StromNEV gibt und die Zahlung ohne Gegenleistung der Stadt oder Gemeinde erfolgt, hat die Frage aufgeworfen, inwiefern darin eine sog. Vorteilsnahme bzw. Vorteilsgewährung nach §§ 331, 333 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. Untreue nach § 266 StGB für Kommunen und Übertragungsnetzbetreiber begründet werden kann.

Um klarzustellen, dass die Ausgleichszahlung nicht die freie Entscheidungsbefugnis (vgl. § 4) der kommunalen Organe und Vertreter in irgendeiner Art und Weise beeinflusst, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung von der Zustimmung der Stadt- oder Gemeindevertretungsorgane sowie einer Anzeige bei der nach dem Landesrecht zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde geknüpft. Die Gemeinde oder Stadt hat die gegenüber der Vorhabenträgerin den entsprechenden Nachweis zu erbringen (vgl. § 7 Abs. 2).

Abs. 3: Wirksamkeit der Vereinbarung

Die Ausgleichsvereinbarung tritt einen Monat nach Eingang der Nachweise nach Abs. 2 bei der Vorhabenträgerin in Kraft. Durch die ~~Ein-Monats-Frist~~ wird gewährleistet, dass der zuständigen, übergeordneten Behörde eine angemessene Zeit eingeräumt wird, den Vorgang zu prüfen und ggf. Bedenken anzumelden. Die Vorhabenträgerin hat Ihrerseits der Stadt oder Gemeinde innerhalb dieses Zeitraums die Zustimmung des Aufsichtsrats nach Abs. 1 anzuzeigen. Dies soll sicherstellen, dass die Wirksamkeit der Vereinbarung nicht aufgrund mangelnder Legitimation durch den Übertragungsnetzbetreiber nachträglich in Frage gestellt wird.

Die Vereinbarung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 rückwirkend zu dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung rechtswirksam und begründet einen Anspruch der Stadt oder Gemeinde auf Auszahlung des Ausgleichsbetrages.

Zu § 7: Nachweispflicht

Abs. 2: Abs. 2 stellt klar, dass beide Vertragsparteien, d.h. sowohl die Gemeinde oder Stadt als auch die Vorhabenträgerin verpflichtet sind, die nach § 6 Abs. 1 und 2

erforderlichen Nachweise gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Leitung bzw. des Leitungsabschnitts und damit vor der geplanten Auszahlung nachzuweisen haben. Dies kann z.B. durch Vorlage entsprechender Dokumentationen oder einer Ablichtung der Urkunden erfolgen.